

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. SN 45 III. Änderung „Deipenweg/Wiesenpfad“

Der Rat der Stadt Paderborn hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein- Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung wie folgt beschlossen:

- a) Der Rat beschließt über die im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) und § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (Offenlage) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. SN 45 III. Änderung „Deipenweg/Wiesenpfad“ gemäß der in der Anlage zur Vorlage Nr. 0305/23 enthaltenen Beschlussvorschläge.
- b) Der Rat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. SN 45 III. Änderung „Deipenweg/Wiesenpfad“ für einen Bereich zwischen Deipenweg und Wiesenpfad (entsprechend dem der Sitzungsvorlage Nr. 0305/23 anliegenden Übersichtsplan) gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung und stimmt der der Sitzungsvorlage Nr. 0305/23 beigefügten Begründung zu.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Paderborn wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Das Amtsblatt der Stadt Paderborn kann auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Rathaus Service / Verschiedenes / Amtsblatt / Amtsblätter“ eingesehen werden.

Der o. g. Bebauungsplan nebst städtebaulicher Begründung sowie die in den textlichen Festsetzungen benannten DIN-Normen und Richtlinien können während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Am Hoppenhof 33, 33104 Paderborn, Gebäude A, Zimmer A 0.29, A 0.30 und A 0.31, von Jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den jeweiligen Inhalt Auskunft erteilt.

Die Bebauungsplanunterlagen können des Weiteren auf der Internetseite <http://www.paderborn.de> unter der Rubrik „Wohnen Soziales / Stadtentwicklung / Stadtplanung / Bauleitplanung / Rechtskräftige Bauleitpläne“ und über eine zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauportal.nrw/> dort unter der Rubrik „Bauleitplanung / Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die III. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. SN 45 „Deipenweg/Wiesenpfad“ rechtsverbindlich.

Hinweise:

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.

November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

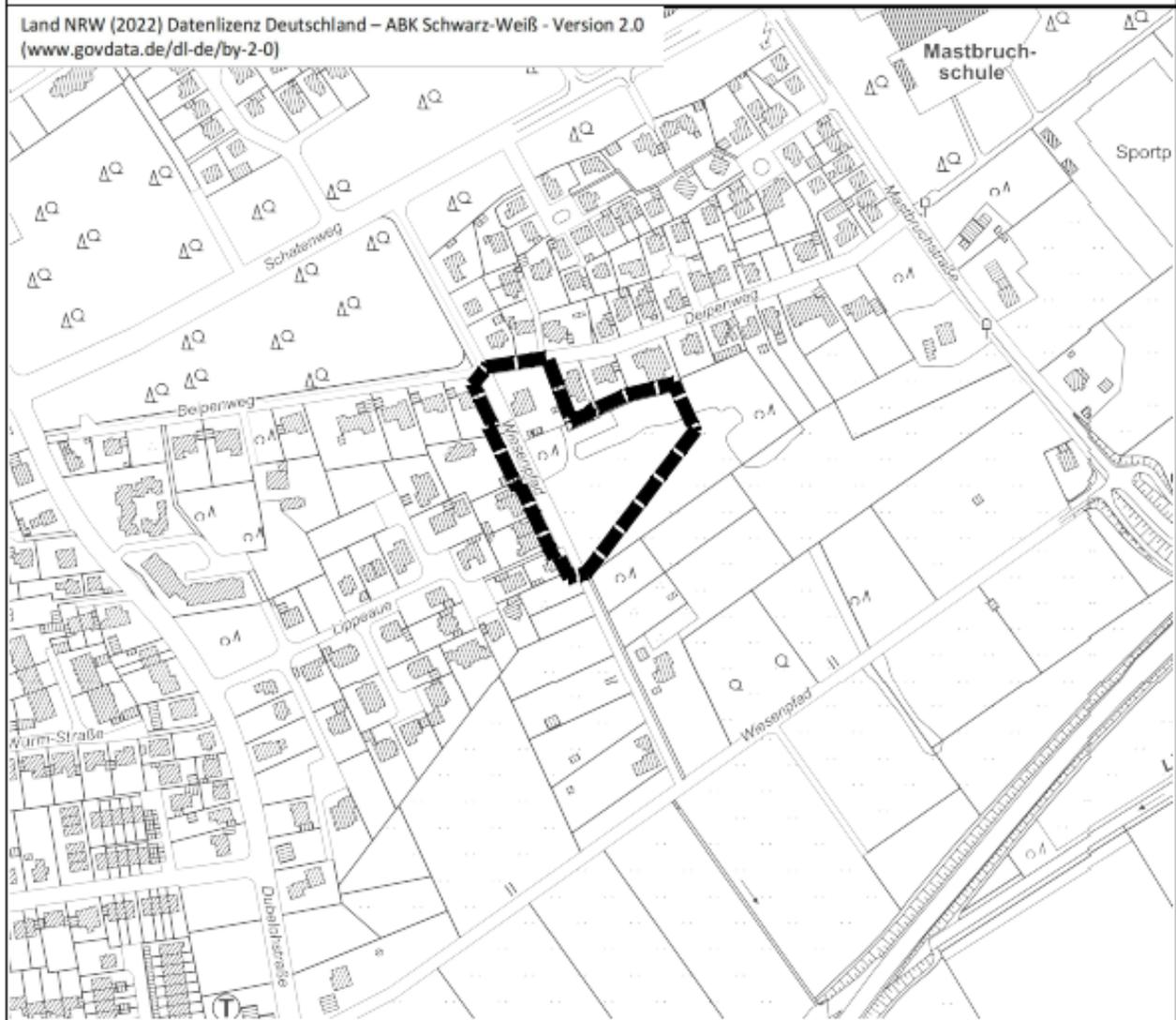
Paderborn, 21.11.2023

gez.
Michael Dreier
Der Bürgermeister

**STADT PADERBORN:
VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. SN 45
III. ÄNDERUNG „Deipenweg/Wiesenpfad“**

Übersichtsplan

Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland – ABK Schwarz-Weiß - Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Gemarkung Schloss Neuhaus, Flur 3

Übersichtskarte: M 1:5.000

